

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-22/2019	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Schulverwaltungsamt
Datum	13.05.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	05.06.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	10.06.2019	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	11.06.2019	beschließend

Betreff:

Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur hält kommunale Schulsozialarbeit fachlich für erforderlich.

1. Im Primarbereich (Grundschulen) sollte eine Personalressource in Form von 2 Teilzeitstelle(n) mit jeweils 19,25 Wochenstunden vorgehalten werden.
2. Im Bereich der Sek.I Schulen (Schulzentren Markus und Lukas) sollte eine Personalressource von 2 Teilzeitstelle(n) mit jeweils 19,25 Wochenstunden vorgehalten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach Berechnungen des FD 10 ergeben sich nachfolgende Personal- und Sachkosten:
Die Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit ist nur durch eine Stellenplaner-weiterung zu realisieren. Die finanziellen Auswirkungen bei Produkt 008 42000 100 (Kommunale Bildungsförderung und Integration) stellen sich wie folgt dar: Je 0,5-Stelle und alleingenzutem Arbeitsplatz in der Entgeltgruppe S 11 TVöD-SuE entstehen Arbeitsplatzkosten (einschl. Sachkostenpauschale und Overhead-Kosten) in Höhe von 55.600 €* , die reinen Personalkosten belaufen sich auf 28.000 €* pro 0,5-Stelle. Bei drei einzurichtenden Stellen mit 0,5 Stellenanteil betragen die zusätzlichen Arbeitsplatzkosten rd. 158.000 €, bei vier 0,5-Stellen rd. 220.000 €.

*Quelle: KGSt-M 4/2013, Kosten eines Arbeitsplatzes (2019/ 2020)

Sachdarstellung:

Ausgehend von dem Antrag der Grundschulleiterkonferenz, hat der Ausschuss für Bildung und Kultur (ABuK) in seiner Sitzung vom 09.10.2014 die Verwaltung aufgefordert, entsprechende Konzeptmodelle für die Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit zu erarbeiten. In der Diskussion im ABuK wurde der präventive Charakter von Schulsozialarbeit im Grundschulbereich herausgestellt. Im Bereich der Schulsozialdienste der weiterführenden Schulen ergibt sich durch den Wegfall des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) ein weitergehender Handlungsbedarf.

Mit dem Erlass zur Schulsozialarbeit über den Einsatz von Landesbediensteten in der Schulsozialarbeit (RdEvl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008, Abl. NRW. S.97/142) möchte das Land NRW die bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen noch verstärken. Deshalb können die Schulen ebenfalls Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerstellen beschäftigen bzw. hat das Land z. B. zur Stärkung der Hauptschulen eigene Planstellen eingerichtet.

Die Stadt Musterstadt ist Schulträger und Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ressourcen sind innerhalb der Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe als Pflichtaufgabe auf kommunaler Ebene zu steuern bzw. auszugestalten. Die Aufgabe der Schulsozialarbeit wurde im Fachbereich 3 dem Fachdienst 99, Kommunale Bildungsförderung und Integration, übertragen.

Auf Bundesebene ist die Aufgabe der Schulsozialarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG (SGB VIII) gesetzlich erfasst. So zählt nach § 11 KJHG die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit zu den Schwerpunkten des Leitungskataloges von Jugend-arbeit. Nach § 13 KJHG soll jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. § 81 KJHG regelt die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Schulen und Stellen der Schulverwaltung. Im Schulgesetz NRW ist geregelt, dass auch Schulen mit der Jugendhilfe bzw. entsprechenden Diensten zusammenarbeiten sollen. § 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW verpflichtet alle Beteiligten zur konzeptionellen Abstimmung über Schwerpunkte und Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten.

An der Gesamtschule Marburg ist ein Schulsozialarbeiter des Landes in Vollzeit und an der Hauptschule Gera eine Schulsozialarbeiterin mit einem 0,6 Stellenanteil beschäftigt. Im Rahmen des HSK konnten die 1,5 Stellen kommunaler Schulsozialarbeiter angerechnet werden. Mit Wegfall des HSK ist die Anrechnung schulscharf vorzunehmen. Dies bedeutet, dass die Gesamtschule Marburg um eine weitere Vollzeitstelle und die Hauptschule Gera um eine 0,6 Stelle kommunale Schulsozialarbeit zu erweitern ist.

Nachfolgend werden organisatorische Konzepte für eine mögliche Weiterentwicklung kommunaler Schulsozialarbeit beschrieben. Dabei werden die personellen Notwendigkeiten aus der Erlasslage für den Bereich der Sek.I Schulen sowie einer verbesserten Wirksamkeit im Grundschulbereich dargestellt.

Anlage(n):

1 Weiterentwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit

Der Bürgermeister